

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

SSH Software und Systemberatung GmbH
Stand 13.07.2026

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der SSH Software und Systemberatung GmbH.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die die SSH Software und Systemberatung GmbH (nachfolgend „**AUFTRAGNEHMER**“) mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend „**AUFTRAGGEBER**“, gemeinsam „**PARTEIEN**“) über die Überlassung von Software und die Erbringung damit im Zusammenhang stehender Leistungen schließt.

1.3 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftragnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.4 Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Der Auftragnehmer bietet dem Auftraggeber Software und ergänzende Dienstleistungen an. Dazu schließen die Parteien auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Nutzungsvertrag über die Bereitstellung der Software und ergänzender Dienstleistungen.

2.2 Der Nutzungsvertrag hat entweder die Form einer zeitlichen Überlassung (dann „**SOFTWARE-MIETE**“) oder erlaubt eine unbefristete Nutzung (dann „**SOFTWAREKAUF**“ bzw. „**SOFTWARE-LIZENZVERTRAG**“).

a) Sofern die Parteien auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Nutzungsvertrag über die zeitlich befristete Überlassung von Software schließen (dann jeweils der „**SOFTWARE-MIETVERTRAG**“) ergeben sich die Inhalte des Software-Mietvertrages aus der jeweiligen Individualabrede und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

b) Sofern die Parteien auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Nutzungsvertrag über die dauerhafte Überlassung von Software schließen (dann jeweils der „**SOFTWARE-KAUFVERTRAG**“ bzw. „**SOFTWARE-LIZENZVERTRAG**“) ergeben sich die Inhalte des Software-Kaufvertrages bzw. Software-Lizenzvertrages aus der jeweiligen Individualabrede und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für Software-Kaufverträge bzw. Software-Lizenzverträge bietet der Auftragnehmer ergänzend die Wartung und Aufrechterhaltung der Software („**WARTUNGSVERTRAG**“) an. Der Vertragsinhalt ergibt sich dann aus dem Wartungsvertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

c) Gemäß den im Nutzungsvertrag getroffenen Vereinbarungen wird die Software dem Auftraggeber entweder als „on premise“ Lösung bereitgestellt („**ON PREM MODELL**“) oder im Rahmen eines Software-as-a-Service Modells („**SaaS MODELL**“). Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten grundsätzlich für beide Varianten, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt.

2.3 Im Fall von Widersprüchen haben die Regelungen der Individualabrede Vorrang.

2.4 Die Software wird in dem Umfang bereitgestellt, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses durch die vorhandene Leistungsfähigkeit der Software in den im Nutzungsvertrag bzw. in der Auftragsbestätigung vereinbarten Modulen gegeben ist.

2.5 Eine Anpassung auf die individuellen Bedürfnisse oder die IT-Umgebung des Auftraggebers erfolgt nicht, es sei denn, dies ist im Nutzungsvertrag bzw. in der Auftragsbestätigung vereinbart.

Software und Systemberatung

2.6 Der Nutzungsvertrag gilt, soweit einschlägig, neben allen bestehenden Nutzungs-, Wartungs- und sonstigen Serviceverträgen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.

3. Bereitstellung der Software

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Software auf dem im Nutzungsvertrag vereinbarten Weg zur Verfügung stellen:

3.1 Soweit eine Überlassung im Rahmen des ON PREM MODELLS vereinbart ist, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Kopie der Software überlassen.

a) Der Auftragnehmer wird die überlassene Kopie der Software bei dem Auftraggeber installieren (Erst-Installation).

b) Die bei Vertragsschluss aktuellen Informationen bezüglich der Hard- und Softwareumgebung, insbesondere die Betriebssysteme, für die die Software freigegeben ist, können beim Support des Auftragnehmers angefordert werden. Nimmt der Auftraggeber Änderungen an der zur Zeit der Softwareauslieferung bestehenden Hardware- und/oder Softwareumgebung oder des Betriebssystems vor, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für die weitere Funktionsfähigkeit der Software. Soweit sich während der Laufzeit des Nutzungsvertrages neue Anforderungen an die Hard- und Softwareumgebung ergeben, wird der Auftragnehmer die Anforderungen entsprechend aktualisieren. Die jeweils aktuellen Anforderungen können beim Support des Auftragnehmers angefordert werden.

Die Tatsache, dass eine neuere Betriebssystemversion auf dem Markt zur Verfügung steht, bindet den Auftragnehmer nicht daran, dass die Software auch unter dieser Betriebssystemversion lauffähig sein muss.

c) Der Auftraggeber darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen, soweit sie den vorstehenden Spezifikationen entspricht. Wechselt der Auftraggeber jedoch die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen.

3.2 Soweit eine Bereitstellung im Rahmen des SaaS-Modells vereinbart ist, wird der Auftragnehmer die Software für den Auftraggeber auf eigenen Servern bzw. Servern der von ihm eingeschalteten Dienstleister bereitstellen.

a) Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber Zugriff auf die Software über das Internet. Die Überlassung und Installation der Software sind nicht geschuldet.

4. Abnahme der Software

4.1 Nach erfolgreicher Bereitstellung der Software hat der Auftraggeber die Abnahme zu erklären. Vor Erklärung der Abnahme ist der Auftraggeber nicht zur operativen Nutzung der Software berechtigt. Als operative Nutzung gilt jede Erfassung, Verarbeitung oder Speicherung von Daten im bereitgestellten Echtsystem.

4.2 Sollte der Auftraggeber die Software vor Erklärung der Abnahme operativ nutzen, gilt die Software als abgenommen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber es versäumt, die Abnahme der Software zu erklären, nachdem der Auftragnehmer nach erfolgreicher Bereitstellung deren Fertigstellung erklärt hat.

4.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Einreden gegen die Abnahmen bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich an den Auftragnehmer zu übersenden. Alle anderen Softwareteile gelten dann bereits als abgenommen. Unterbleibt die fristgerechte Abnahme durch den Auftraggeber bis einen Monat nach Beginn des Echtbetriebes, gilt die gesamte Software als abgenommen.

5. Nutzungsrechte

5.1 Alle Produkte, soweit sie nicht ausdrücklich als Fremdprodukte ausgewiesen sind, sind Eigenentwicklungen des Auftragnehmers und urheberrechtlich geschützt. Sämtliche Rechte an der Software, an Arbeits- bzw. Schulungsergebnissen, Vorstudien und Anpassungen sowie sonstige Rechte stehen ausschließlich dem Auftragnehmer zu.

5.2 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber im Falle eines Software-Mietvertrages ein einfaches, zeitlich auf die Dauer des Software-Mietvertrages beschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die Software am Sitz des Auftraggebers zu nutzen.

Software und Systemberatung

5.3 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber im Falle eines Software-Kaufvertrages bzw. Software-Lizenzvertrages ein einfaches, nicht-ausschließliches, zeitlich unbegrenztes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die Software am Sitz des Auftraggebers zu nutzen.

5.4 Die Nutzungsbefugnis des Auftraggebers ist auf den vertragsgemäßen Gebrauch beschränkt. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der Software gemäß des im Nutzungsvertrag beschriebenen oder einzelvertraglich bestimmten Einsatzzwecks der Software.

5.5 Das Nutzungsrecht ist auf die im Nutzungsvertrag bzw. in der Auftragsbestätigung vereinbarten Module und Mengen beschränkt.

5.6 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Software immer komplett ausgeliefert wird und über interne Modulaktivierungscodes nur die Module freigeschaltet werden, die im Rahmen des Nutzungsvertrages bzw. der Auftragsbestätigung Vertragsbestandteil sind.

Sollten versehentlich weitere Module ganz oder teilweise, oder zu Testzwecken freigeschaltet worden sein, so hat der Auftraggeber trotzdem keinen Anspruch auf Nutzung dieser von ihm nicht erworbenen Programmfunktionalitäten.

5.7 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm zur Verfügung gestellte Kopie der Software oder die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise zu unterlizenzieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

5.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien der Software an einem geschützten Ort zu verwahren.

5.9 Ausgeschlossen ist auch die Reproduktion der Software ganz oder auszugsweise.

5.10 Für die Programmhandbücher (Anwenderhandbücher) und andere Unterlagen gelten die gleichen Bestimmungen bezüglich Reproduktion und Weitergabe an Dritte. Für die Nutzung im eigenen Hause kann der Auftraggeber jedoch auf eigene Kosten Kopien der Handbücher und sonstiger Dokumentation erstellen.

5.11 Dem Auftraggeber ist es untersagt, mithilfe der Software-Dienstleistungen für Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zu erbringen, z. B. unter Anwendung der Software ein Rechenzentrum oder einen Buchführungsservice zu betreiben. Dritte in diesem Sinne sind auch Zweigniederlassungen des Auftraggebers oder Tochtergesellschaften, die nicht EDV-technisch an den zentralen Datenbankserver, auf dem die Software des Auftragnehmers läuft, angebunden sind.

5.12 Verstößt der Auftraggeber gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen des Nutzungsvertrages erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an den Auftragnehmer zurück. In diesem Fall hat der Auftraggeber die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierten Versionen oder Kopien der Software zu löschen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder dem Auftragnehmer auszuhändigen.

6. Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlung

6.1 Für die Überlassung bzw. Bereitstellung der Software unter dem Nutzungsvertrag schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer die in dem Nutzungsvertrag bzw. der Auftragsbestätigung vereinbarte Vergütung (die „**VERGÜTUNG**“).

6.2 Alle weiteren Rechnungen aus Warenlieferung und Dienstleistungen sind nach Lieferung bzw. nach Erbringung der Dienstleistung, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

6.3 Dazu vereinbaren die Parteien, dass die für die Bereitstellung der Software vom Auftraggeber zu entrichtende Vergütung von der Erbringung weiterer Dienstleistungen unabhängig ist.

6.4 Der Rechnungsversand erfolgt per E-Mail an die bei der Beauftragung benutzte E-Mail-Adresse. Abweichende E-Mail-Adresse für den Rechnungsversand bitte bei Auftragserteilung angeben.

6.5 Alle vereinbarten Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Software und Systemberatung

6.6 Unbeschadet weitergehender Rechte ist der Auftragnehmer bei Zahlungsverzug des Auftraggebers berechtigt, Leistungen so lange zurückzuhalten, bis die fälligen Beträge vom Auftraggeber beglichen wurden.

6.7 Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so werden sämtliche Forderungen fällig, die der Auftragnehmer aus der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber gegenüber diesem hat.

6.8 Eine Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen Forderungen des Auftragnehmers sind – mit Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen – nicht gestattet.

6.9 Eine Abtretung von gegen den Auftragnehmer gerichteter Ansprüche ist dem Auftraggeber nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers gestattet.

7. Beschaffenheit, geringfügige Abweichungen, softwaretypische Restfehler und Gewährleistung

7.1 Der Auftragnehmer verschafft dem Auftraggeber die Nutzung der Software frei von Sachmängeln. Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Software die vereinbarte Beschaffenheit nicht aufweist oder sich nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet.

7.2 Geringfügige Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit sowie geringfügige Änderungen in der Ausführung der Leistung, die die Funktionsfähigkeit und Nutzbarkeit der Software nicht mehr als unerheblich beeinträchtigen, begründen keinen Sachmangel im Sinne von Absatz 1. Dies gilt insbesondere für optische oder gestalterische Abweichungen ohne Einfluss auf die vertraglich vorausgesetzte Nutzung.

7.3 Soweit Gegenstand des Auftragsverhältnisses die individuelle Softwareprogrammierung ist, wird darauf hingewiesen, dass es nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik nicht möglich ist, Softwareprogramme vollständig fehlerfrei zu erstellen. Fehler, die die vereinbarte oder die für die gewöhnliche Verwendung erforderliche Eignung der Software nicht mehr als unerheblich beeinträchtigen, gelten nicht als Sachmangel im Sinne von Absatz 1. Im Übrigen bleibt die Pflicht des Auftragnehmers zur Nacherfüllung gemäß § 635 BGB bzw. § 439 BGB unberührt.

7.4 Unberührt bleiben Ansprüche des Auftraggebers wegen arglistig verschwiegener Mängel sowie Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und aus grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Auftragnehmers.

7.5 Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich zu melden und im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.

7.6 Als Gewährleistung kann der Auftraggeber grundsätzlich zunächst nur Nachbesserung verlangen. Ein Recht auf Wandlung oder Minderung besteht nur, wenn es für den Auftraggeber unzumutbar ist, dass weitere Nachbesserungsversuche unternommen werden.

7.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Überlassung der Software. Die Gewährleistungspflicht für Mängel an Nacherfüllungsleistungen beträgt ebenfalls 6 Monate. Schließt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung nicht innerhalb angemessener Frist ab, so kann ihm der Auftraggeber eine Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber eine angemessene Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag und – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – neben dem Rücktritt auch Schadenersatz verlangen.

7.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Daten in anwendungsadäquaten Intervallen zu sichern. Im Falle eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Datenverlustes wird nur für den üblicherweise erforderlichen Aufwand zur Wiederherstellung gehaftet.

8. Haftung

8.1 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für jegliche Schäden nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.

8.2 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt

a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;

Software und Systemberatung

b) im Rahmen einer von ihm ausdrücklich übernommenen Garantie;

c) für die Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit;

d) für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflicht“), jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schaden;

e) nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.3 In Fällen einfacher (leichter) Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nicht für mittelbare oder nicht vorhersehbare Schäden und nicht für Folgeschäden (insbesondere nicht für reinen wirtschaftlichen Verlust, entgangenen Gewinn, Minderung des Goodwill und ähnliche Schäden). Ausgeschlossen ist die Haftung außerdem für Schäden aus Datenverlust, soweit diese daraus entstehen, dass die Wiederbeschaffung aufgrund fehlender oder unzureichender Datensicherung nicht möglich ist oder erschwert wird.

8.4 Diese Haftungsregeln gelten sinngemäß auch für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Beauftragte des Auftragnehmers und etwa ihre Unterauftragnehmer.

8.5 Soweit nach gesetzlichen Vorschriften ein milderer Haftungsmaßstab gilt (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), begründen die vorstehenden Regelungen dieses Abschnitts keine weitergehende Haftung.

8.6 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

9. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

9.1 Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer dadurch, dass er unentgeltlich Daten zur Verfügung stellt und bei Leistungserbringung im Hause des Auftraggebers die unentgeltliche Nutzung von Arbeitsräumen, Hardware, Software und Telekommunikation gewährleistet.

9.2 Der Auftraggeber benennt einen Systemverantwortlichen, der Ansprechpartner für den Auftragnehmer bei allen Fragen der Vertragsdurchführung ist.

9.3 Der Auftraggeber ist allein für eine regelmäßige und vollumfängliche Datensicherung nach dem Stand der Technik verantwortlich.

9.4 Im Rahmen der Mängel-/Fehlererkennung und -beseitigung hat der Auftraggeber

a) auftretende Störungen an der Software umgehend mitzuteilen,

b) die Mängel derart zu dokumentieren, dass sie für den Auftragnehmer reproduzierbar sind,

c) dem Auftragnehmer ausreichende Zeit für Fehleranalysen einzuräumen und

d) bei der Fehleranalyse, soweit erforderlich, selbst mitzuwirken (Vorführen der Fehler, Gewährung des Zugangs zur Anlage, Stellen von Personal etc.).

10. Wartungsvertrag; Aufrechterhaltung

10.1 Der Auftragnehmer bietet dem Auftraggeber die Wartung und Aufrechterhaltung der Software an.

a) Die Leistungen der Wartung und Aufrechterhaltung sind bei einem Software Mietvertrag inbegriffen.

b) Die Leistungen der Wartung und Aufrechterhaltung sind bei einem Software Kaufvertrag bzw. Software-Lizenzvertrag nicht inbegriffen. Die Wartung und Aufrechterhaltung kann in diesem Fall durch einen separat zu schließenden

WARTUNGSVERTRAG vereinbart werden. Für die Erbringung der Wartungsleistungen unter dem Wartungsvertrag schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer die in dem Wartungsvertrag bzw. der Auftragsbestätigung vereinbarte Vergütung.

11. Datenschutz

11.1 Die Parteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

11.2 Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datengeheimnisses im Rahmen der DSGVO und des BDSG.

11.3 Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, erfolgt dies auf Grundlage des in dem Nutzungsvertrag gesondert referenzierten Auftragsverarbeitungsvertrages.

12. Vertraulichkeit

12.1 „**VERTRAULICHE INFORMATIONEN**“ sind alle Informationen, Dokumente, Gegenstände, Materialien, Stoffe oder elektronische Dateien, die von einer Partei gegenüber der anderen Partei in schriftlicher, elektronischer, mündlicher oder sonstiger Form offengelegt werden, und die von der offenlegenden Partei als vertraulich gekennzeichnet werden oder ihrer Natur nach als vertraulich zu behandeln sind.

12.2 Die Parteien verpflichten sich, die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich für die Zwecke der Durchführung des Nutzungsvertrages zu verwenden.

12.3 Eine Weitergabe der Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei an Dritte ist nur gestattet, soweit dies für die Durchführung des Nutzungsvertrages zwingend erforderlich ist und sich der Dritte gegenüber der weitergebenden Partei seinerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet hat bzw. von Berufswegen zur Vertraulichkeit verpflichtet ist. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt. Die jeweilige Partei steht dafür ein, dass die Verpflichtungen des Nutzungsvertrages auch durch solche Dritte gewahrt bleiben, an die die jeweilige Partei Vertraulichen Informationen der anderen Partei offenlegt. Für Verstöße gegen die Vertraulichkeitsverpflichtungen aus dieser Ziffer durch solche Dritte haftet der jeweilige Vertragspartner wie für eigenes Verschulden.

12.4 Die Parteien verpflichten sich, die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei durch angemessene Sicherheitsmaßnahmen unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt zu schützen

12.5 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, von denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie (i) der Öffentlichkeit in rechtmäßiger und einer die Bestimmungen des Nutzungsvertrages nicht verletzenden Weise zur Verfügung standen oder stehen, (ii) der empfangenden Partei bereits zuvor bekannt waren und zu ihrer uneingeschränkten Verfügung standen, (iii) der empfangenden Partei von einem hierzu berechtigten Dritten offengelegt wurden oder (iv) von der empfangenden Partei eigenständig und ohne Nutzung der Vertraulichen Informationen offenlegenden Partei entwickelt worden sind.

12.6 Die jeweils empfangende Partei verpflichtet sich, unverzüglich nach Beendigung des Nutzungsvertrages alle Dokumente und Aufzeichnungen, welche Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei enthalten, vollständig und endgültig zu zerstören bzw. im Fall von elektronischen Daten endgültig zu löschen. Gesetzliche Aufbewahrungs- und Archivierungspflichten bleiben hiervon unberührt.

12.7 Nach Beendigung des Nutzungsvertrages gelten alle Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei für die Dauer von fünf (5) Jahren fort.

13. Vertragslaufzeit und Kündigung

13.1 Der Nutzungsvertrag tritt mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages durch beide Parteien in Kraft.

13.2 Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem Nutzungs- oder Wartungsvertrag.

13.3 Das Recht zur Kündigung des Nutzungs- und Wartungsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

13.4 Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Partei einen Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht aus dem Nutzungsvertrages begeht, sofern der anderen Partei aus diesem Grunde

Software und Systemberatung

die weitere Fortsetzung des Nutzungsvertrages unzumutbar ist. Voraussetzung für eine Kündigung nach dieser Regelung ist, dass die kündigende Partei der anderen Partei die Gründe für die Kündigung detailliert schriftlich darlegt, ihr eine angemessene Frist von mindestens dreißig (30) Tagen zur Beseitigung des wichtigen Kündigungsgrundes setzt und die Kündigung ausdrücklich für den Fall androht, dass der wichtige Kündigungsgrund nicht fristgerecht beseitigt wird. Der Androhung bedarf es nicht, wenn der Vertragsverstoß seiner Natur nach nicht beseitigt werden kann.

13.5 Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ist darüber hinaus insbesondere dann gegeben, wenn die andere Partei in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen wesentliche Einbußen erleidet oder zu erleiden droht, insbesondere dann, wenn die andere Partei selbst Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen stellt oder das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird und/oder die andere Partei ihre Zahlungen einstellt;

13.6 Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13.7 Mit Beendigung des Software-Mietvertrages enden automatisch auch sämtliche Rechte des Auftraggebers zur Nutzung der Software.

a) Beim On Prem Modell hat der Auftraggeber sämtliche Kopien der Software zu löschen und dem Auftragnehmer die Löschung auf dessen Verlangen hin nachzuweisen.

b) Beim SaaS Modell ist der Auftragnehmer berechtigt, den Zugang des Auftraggebers zur Software bei Ablauf des Vertragsverhältnisses zu sperren.

Mit der Kündigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftraggeber das Recht, die vom Auftragnehmer im Rahmen des SaaS Betriebs gehosteten Daten des Auftraggebers heraus zu verlangen. Die Herausgabe erfolgt in einem marktgängigen Format, welches es einem fachkundigen Dritten ermöglicht, die Daten weiter zu verarbeiten. Das Herausgabeverlangen hat der Auftraggeber spätestens vier (4) Wochen vor Beendigung des Nutzungsvertrages schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen. Lässt der Auftraggeber diese Frist verstreichen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Daten des Auftraggebers mit Ablauf des Nutzungsvertrages zu löschen. Gesetzliche Aufbewahrungs- und Archivierungspflichten bleiben unberührt.

c) Auf Anfrage kann eine kostenpflichtige Datenaufbewahrung durch den Auftragnehmer auch nach Beendigung des Nutzungsvertrages angeboten werden.

13.8 Jede Partei hat das Recht, von der jeweils anderen Partei unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die von ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen, Materialien und sonstige Gegenstände zurückzuverlangen, wenn und soweit sie nicht bestimmungsgemäß verbraucht worden sind oder bestimmungsgemäß auch über Beendigung des Nutzungsvertrages hinaus bei der jeweils anderen Partei verbleiben sollen. Gesetzliche Aufbewahrungs- und Archivierungspflichten bleiben unberührt.

13.9 Vor dem Beendigungsdatum entstandene Ansprüche der Parteien bleiben von der Beendigung des Nutzungsvertrages unberührt.

14. Änderungsvorbehalt

14.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern, sofern die Änderungen für den Auftraggeber zumutbar sind und wichtige Gründe vorliegen. Wichtige Gründe können beispielsweise sein:

- Änderung gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben,
- Anpassung an geänderte technische Standards oder Marktbedingungen,
- Erweiterung oder Einschränkung des Leistungsangebots,
- Klarstellungen oder redaktionelle Anpassungen.

14.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über geplante Änderungen in Textform (z.B. E-Mail) rechtzeitig informieren. Widerspricht der Auftraggeber den Änderungen nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als anerkannt. Auf diese Genehmigungswirkung wird der Auftragnehmer den Auftraggeber in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

Software und Systemberatung

14.3 Widerspricht der Auftraggeber den Änderungen fristgemäß, kann der Auftragnehmer das Vertragsverhältnis zum Ablauf der aktuellen Vertragsperiode oder – bei Dauerschuldverhältnissen – mit angemessener Frist kündigen, sofern eine Fortführung des Vertrags zu den bisherigen Bedingungen nicht mehr zumutbar ist.

15. Höhere Gewalt

15.1 Höhere Gewalt im Sinne dieser Regelung sind unvorhersehbare, außergewöhnliche Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei, die diese auch durch die ihr zumutbare Sorgfalt nicht verhindern oder abwenden kann. Dazu zählen insbesondere Krieg, Terror, Naturkatastrophen, Pandemien sowie behördlich angeordnete Betriebsschließungen, sofern die jeweilige Partei diese Umstände nicht zu vertreten hat.

15.2 Kann eine Partei ihre vertraglichen Pflichten infolge höherer Gewalt ganz oder teilweise nicht erfüllen, ist sie für die Dauer und den Umfang der Behinderung von ihrer Leistungspflicht befreit. Die übrigen vertraglichen Pflichten bleiben unberührt.

15.3 Die betroffene Partei ist verpflichtet, das Ereignis höherer Gewalt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Werktagen nach Kenntniserlangung, der anderen Partei schriftlich oder in Textform anzuzeigen und über die voraussichtliche Dauer der Behinderung zu informieren. Die Mitteilungspflicht besteht auch bei Wegfall des Hindernisses.

15.4 Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als 365 Tage an, ist jede Partei berechtigt, den betroffenen Teil des Vertrages durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Leistungserbringung dauerhaft unmöglich geworden ist. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

15.5 Betriebsinterne Störungen — insbesondere Stromausfall, Ausfall von IT-Infrastruktur, Personalausfall oder Streik im eigenen Betrieb — gelten nicht als höhere Gewalt, es sei denn, sie werden ihrerseits unmittelbar durch ein Ereignis im Sinne von Absatz 15.1 verursacht.

15.6 Der Auftragnehmer haftet nicht für Leistungsstörungen, die auf Ereignisse im Sinne von Absatz 1 zurückzuführen sind. Im Übrigen bleibt die Haftung des Auftragnehmers nach den allgemeinen Haftungsregelungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. Ansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sind von dieser Regelung ausdrücklich ausgenommen.

16. Rangfolge der Vertragsunterlagen

16.1 Soweit zwischen den Vertragsunterlagen des Auftragnehmers und des Auftraggebers Widersprüche bestehen, gilt folgende Rangfolge, wobei das Dokument mit der niedrigeren Ziffer dem Dokument mit der höheren Ziffer vorgeht:

- Individuelle schriftliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, die nach Vertragsschluss von beiden Parteien vereinbart wurden
- Von beiden Parteien unterzeichnete Einzelverträge und Auftragsbestätigungen samt ihren jeweiligen Anlagen
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SSH GmbH
- Einschlägige technische Standards und Normen, soweit diese ausdrücklich zum Vertragsbestandteil erklärt wurden

16.2 Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben von der vorstehenden Rangfolge unberührt und gehen allen vertraglichen Regelungen vor. Dispositive gesetzliche Vorschriften finden Anwendung, soweit die vorrangigen Vertragsunterlagen keine abweichende Regelung enthalten.

16.3 Bei inhaltlichen Widersprüchen zwischen gleichrangigen Dokumenten gilt das zeitlich jüngere Dokument. Lassen sich Widersprüche weder durch die Rangfolge nach Absatz 1 noch durch die Chronologie nach diesem Absatz auflösen, sind die widersprüchlichen Bestimmungen durch Auslegung nach §§ 133, 157 BGB unter Berücksichtigung des Vertragszwecks zu ermitteln.

16.4 Regelungslücken in vorrangigen Vertragsunterlagen werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen gemäß Absatz 1 ausgefüllt, soweit diese nicht mit dem Inhalt der vorrangigen Regelung unvereinbar sind. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Jede Partei hat die Kosten, die ihr im Zusammenhang mit dem Abschluss und Vollzug von Verträgen entstehen, selbst zu tragen, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

17.2 Alle mit dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

17.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Nutzungs- und Wartungsverträgen ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

17.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bedingung tritt diejenige gesetzlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt